

(Berichterstatter Sekretär Domdechant Dr. v. Hübel.)

(A) den Zuständen in anderen Staaten und insbesondere auch in den deutschen Bundesstaaten. Da ist es ganz besonders Hessen, das uns als Vorbild dienen muß. Hessen ist auch das Vorbild, das den Wirklichen Geheimen Rat Dr. Lingner veranlaßt hat zu der Stiftung, über die alles Nähere im Dekret zu finden ist und deren ich auch an dieser Stelle dankbar gedenken möchte. Jedenfalls hat auch diese Stiftung dazu beigetragen, daß man jetzt diese Aufgaben mit noch größerem Nachdruck in die Hand nehmen und die Säuglingssterblichkeit planmäßig bekämpfen will.

Nun steht aber fest, daß man sich nicht darauf beschränken kann, nur die Säuglingssterblichkeit zu bekämpfen. Diese Aufgabe hängt mit anderen Aufgaben untrennbar zusammen. Es wäre doch ein Unding, wenn man einem Kinde über das erste Lebensjahr hinweghelfen wollte und wenn man, gleichgültig, ob es in günstigen oder ungünstigen Verhältnissen lebt, das Kind sich selbst überlassen wollte, also die ganze Arbeit, die man an dem Kinde im ersten Jahre geleistet hat, schließlich vergeblich sein lassen wollte, wenn im späteren Lebensalter die Verhältnisse so ungünstig sind, daß das Kind dann zugrunde geht. Deshalb schließt sich unmittelbar an die Säuglingspflege die Kleinkinderpflege an, die reichen soll vom 1. bis 6. Lebensjahre. Ganz besonders wird man sich derjenigen Kinder

(B) annehmen, die wegen ihrer Gebrechen als Krüppelkinder zu gelten haben. Hier wird man sich nicht beschränken können auf das jugendliche Alter bis zum 6. Jahre, hier wird man weiter helfen müssen, und zwar ist hier die Aufgabe nicht die, nur durch Pflege den Zustand der Kranken zu erleichtern, sondern die Hauptaufgabe, die auch jetzt schon vom Ausschuss für Krüppelhilfe betrieben worden ist, ist die, daß man diese Kinder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft heranzieht, die etwas leisten können und die dadurch zu glücklichen Menschen werden, daß sie sich nicht als unnütze Glieder der Gesellschaft fühlen. Auch diese Arbeit wird sich anschließen müssen.

Ferner wird man auch alle diese Kinder, denen man hier hilft, nicht ihrem Schicksale überlassen, wenn etwa die äußeren Verhältnisse, in denen sie leben, insbesondere die Wohnungsverhältnisse, ungünstig sind. Im Dekret steht der durchaus wahre Satz: „Ein noch so zweckmäßig nach bewährten Regeln der Säuglingspflege ernährter Säugling erkrankt und stirbt, wenn er schlecht und ungesund wohnt.“ Schon dieser Satz begründet es, daß man sich auch der Wohnungsfürsorge anzunehmen hat, wenn man die Wohlfahrtspflege in vollem Umfange betreiben und insbesondere die Kindersterblichkeit bekämpfen will. Die Wohnungsfürsorge ist ja auch jetzt schon nichts Neues. Schon auf Grund von § 167 des Baugesetzes kann eine

Beaufsichtigung der Mietwohnungen stattfinden. Jetzt (C) soll diese Wohnungsaufsicht womöglich — es bedürfte dazu auch noch einer Erweiterung des Baugesetzes — auf die Eigenwohnungen ausgedehnt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß gerade die Wohnungspflege, die sich auf Eigenwohnungen ausdehnt, ganz besonderen Takt der damit betrauten Persönlichkeiten erfordert.

Endlich kann die Wohlfahrtspflege auch nicht vorübergehen an der großen und verderblichen Krankheit, unter der unser Volk in vielen Gliedern leidet, an der Tuberkulose. Auch die Tuberkulosebekämpfung bildet einen überaus wichtigen Teil der Wohlfahrtspflege.

Ich sprach soeben von dem Takt der Organe der Wohlfahrtspflege. Das führt mich überhaupt auf die Organisation der Wohlfahrtspflege. Diese kann in zwei Teile geschieden werden, einmal die Organisation, die durch Verordnung geregelt wird, und dann die Organisation, die durch Gesetz geregelt werden soll. Ich will zunächst auf den Teil der Organisation zukommen, der durch Verordnung geregelt werden soll. Es sollen, das ist im Gesetz nicht bestimmt, sondern wird der Verordnung überlassen, in jedem Pflegebezirk Bezirkspflegerinnen angestellt werden, die in der Hauptsache die Wohlfahrtspflege unmittelbar auszuüben haben. Die Eigenschaften, die diese Bezirkspflegerinnen haben müssen, werden besonderer Art sein. Ich erwähnte schon, (D) es wird ein besonderer Takt und ein besonderes Verständnis für die Bedürfnisse der Schichten der Bevölkerung, denen die Wohlfahrtspflege dienen soll, notwendig sein, um diese Arbeit mit Erfolg auszuführen. Es wird notwendig sein, daß man diesen Kreisen näherkommt, denn es wird sich das meiste durch Belehrung erreichen lassen. Die Personen, die mit dieser Arbeit betraut werden sollen, werden ganz besondere Eigenschaften haben müssen, und auf S. 8 des Dekretes ist auch angeführt, in welcher Weise sie vorgebildet sein und welchen Prüfungen sie sich unterziehen sollen. Es ist dort das Nähere angegeben. Aber bei der Deputationsberatung hat sich herausgestellt, daß über diese Prüfungen noch nicht das letzte Wort gesprochen worden ist und daß das, was auf S. 8 des Dekretes steht, noch einige Modifikationen erfahren kann.

Dann sollen Beratungsstellen, insbesondere Mutterberatungsstellen in den Pflegebezirken eingerichtet werden. Endlich soll das Ganze bearbeitet werden durch Landesausschüsse, und zwar sollen bereits bestehende Landesausschüsse erhalten werden, es soll auch ein bereits bestehender Ausschuss verändert werden und einer neu errichtet werden. Die bereits bestehenden Landesausschüsse sind der Landesausschuss für Krüppelhilfe und der